

## Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen «■geben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

## Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

## Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegentlichem Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

## Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr und gewährt Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport, für

1. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmt sind;
2. Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch einer konsularischen Amtsperson und deren Familienangehöriger bestimmt sind.

(2) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Ersteinrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Ausfuhr der genannten Gegenstände.

## Artikel 22

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Konsularbezirk Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

## Artikel 23

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugnisaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

## Kapitel IV

## Konsularfunktionen

## Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten bei.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Eine konsularische Amtsperson\* kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

## Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.